

VISION ZERO.

NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN.



Gefährdungsbeurteilung für Schausteller

Jetzt unternehmerische Pflicht erfüllen!

Variante 1: Gefährdungsbeurteilung eigenständig erstellen

Erstellen Sie die Gefährdungsbeurteilung selbst mit Hilfe der ASI 10.7 "Arbeitsbedingungen in Schaustellerund Zirkusbetrieben sowie in Zelthallen verbessern". Diese können Sie auch hier herunterladen:





Als PDF www.bgn.de/1899

Als Online-Version www.bgn.de/1936

Erklärungen zum Umgang mit der Arbeitssicherheitsinformation und der selbstständigen Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erhalten Sie im Rahmen der Web-Seminare.

Termine und Anmeldung zum Web-Seminar:

Donnerstag: 01. 02.2024, von 10.00 bis 13.00 Uhr Donnerstag: 29.02.2023, von 10.00 bis 13.00 Uhr **Donnerstag:** 14.03.2023, von 10.00 bis 13.00 Uhr Donnerstag: 25.04.2023, von 10.00 bis 13.00 Uhr **Donnerstag:** 23.05.2023, von 10.00 bis 13.00 Uhr

VISION ZER NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN.

Für die Teilnahme an dem Web-Seminar ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Zugangsdaten für das Web-Seminar werden Ihnen in einer separaten Mail von der BGN zugesendet.

> Hier geht es zur Anmeldung: www.bgn.de/1935



Variante 2: Gefährdungsbeurteilung im Betrieb auf dem Festplatz

Dienstleister im Auftrag der BGN kommen direkt zu Ihnen in den Betrieb und helfen bei der Erstellung der Ge-

fährdungsbeurteilung (Dauer ca. 1–2 Stunden). Dieses Angebot ist kostenlos für Betriebe, die am Kompetenzzentren-Modell der BGN teilnehmen.

Terminanfragen richten Sie bitte an die von den Verbänden hiermit beauftragte Schaustellerin Frau Jessica Goldbach: jessica-goldbach@gmx.de

Eine Qualifikation zum Kompetenzzentrenmodell ist für Betriebe mit weniger als 10 Vollbeschäftigten jederzeit mittels Fernlehrgang möglich:

www.bgn.de/1537



Wichtige Information

Die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Gefährdungsbeurteilung gehört zu den Unternehmerpflichten. Wenn für einen Betrieb keine angemessene Gefährdungsbeurteilung vorhanden ist, können staatliche Aufsichtsbehörden Bußgelder verhängen. Im Falle eines Arbeitsunfalles drohen bei fehlender oder ungenügender Gefährdungsbeurteilung dem Unternehmer / der Unternehmerin rechtliche Konsequenzen wie z. B. eine strafrechtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Rückforderung der Kosten für die Heilbehandlung, Reha-Leistungen usw. (= Regress) durch die Berufsgenossenschaft. Sichern Sie sich ab und nutzen Sie die Angebote der BGN, um eine Gefährdungsbeurteilung für Ihren Betrieb zu erstellen.

Arbeitsschutzbeauftragte des BSM Jessica Goldbach

